

Statuten Verein FFS Schwyz

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen.....	2
II. Mitgliedschaft	2
III. Organisation.....	3
IV. Aufgaben.....	5
V. Finanzen.....	6
VI. Ressorts.....	7
VII. Schlussbestimmungen	8

Verein FFS, Strehlgasse 8, 6430 Schwyz

Name	<p>STATUTEN VEREIN FFS SCHWYZ</p> <p>I. Allgemeine Bestimmungen</p> <p>Artikel 1</p> <p>Unter dem Namen „Verein FFS“ besteht ein am 15. Dezember 1965 gegründeter gemeinnütziger, konfessionell und parteipolitisch neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Schwyz.</p>
Zweck	<p>Artikel 2</p> <p>¹Der Verein FFS besteht aus den 4 Ressorts: Erwachsenenbildung, Lehratelier, Dienstzweige I und II (vgl. Art. 25 Abs. 1). Weitere Ressorts können durch den Vereinsvorstand geschaffen werden. Der Vereinsvorstand kann zudem eine Geschäftsstelle führen. Der Verein FFS fördert durch ein breites Angebot an Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten die Fähigkeiten, Fertigkeiten und Selbstentfaltung der Menschen. Im Weiteren unterstützt er Menschen jeden Alters durch ein vielfältiges und kostengünstiges Beratungs- und Dienstleistungsangebot. Dabei stellt er das individuelle und soziale Wohlbefinden des Menschen in den Mittelpunkt seiner Tätigkeit.</p> <p>²Der Verein FFS verfolgt keine Gewinnabsichten. Allfällige Erträge werden ausschliesslich zugunsten des Vereinszweckes verwendet.</p>
Mitgliedschaft	<p>II. Mitgliedschaft</p> <p>Artikel 3</p> <p>¹Dem Verein gehören Aktiv-, Passiv-, Kollektiv- und Ehrenmitglieder an.</p> <p>²Aktivmitglied wird man durch die Übernahme einer freiwilligen Funktion innerhalb des Vereins. Die an der Generalversammlung anwesenden Aktivmitglieder sind stimmberechtigt.</p> <p>³Kollektivmitglied können Vereine und gemeinnützige Institutionen werden. Aufgrund ihrer Jahresbeiträge sind die anwesenden Delegierten (maximal drei Personen) an der Generalversammlung stimmberechtigt.</p> <p>⁴Passivmitglied wird jedes ehemalige Aktivmitglied automatisch bei der Aufgabe der freiwilligen Funktion. Passivmitglieder erhalten eine Einladung zur Generalversammlung, sind aber nicht stimmberechtigt.</p> <p>⁵Ehrenmitglied kann ein Mitglied werden, das besondere Verdienste für den Verein geleistet hat. Die Voraussetzungen der Ehrenmitgliedschaft werden in einem Reglement des Vorstandes festgelegt. Ehrenmitglieder sind an der Generalversammlung stimmberechtigt.</p> <p>⁶Über die Aufnahme der Aktivmitglieder entscheidet der Vorstand, über jene von Kollektiv- und Ehrenmitgliedern die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.</p> <p>⁷Über den Ausschluss von Aktiv- und Kollektivmitgliedern entscheidet die Generalversammlung.</p>

Organe	<p>III. Organisation</p> <p>Artikel 4</p> <p>Die Organe des Vereins sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Generalversammlung b) Vorstand c) Ressortkommissionen d) Kontrollstelle
General- versammlung	<p>Artikel 5</p> <p>¹Die Generalversammlung tritt einmal jährlich zusammen. Der Vorstand ist berechtigt, nach eigenem Ermessen oder auf Antrag eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen.</p> <p>²Die schriftliche Einladung hat unter Beilage der Traktandenliste mindestens 14 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.</p> <p>³Die Beschlüsse und Wahlen werden in offener Abstimmung und mit der Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.</p> <p>⁴Für Statutenänderungen und die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sind drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.</p> <p>⁵Auf Begehren von einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten sind Wahlen geheim vorzunehmen.</p> <p>⁶Anträge zuhanden der Generalversammlung müssen 10 Tage vorher schriftlich begründet an die Präsidentin zuhanden des Vorstandes eingereicht werden.</p> <p>⁷Über Geschäfte, die nicht traktandiert sind, kann kein Beschluss ergehen.</p>

Vorstand	<p>Artikel 6</p> <p>¹Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Präsidentin, Vizepräsidentin, Aktuarin, Kassierin b) je eine Delegierte der Ressortkommissionen: Erwachsenenbildung, Lehratelier, Dienstzweige I und II c) von der Generalversammlung frei zu wählende Mitglieder d) Leiterin der Geschäftsstelle, diese mit beratender Stimme. <p>²Die Präsidentin wird von der Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber und bezeichnet aus den eigenen Reihen die Vizepräsidentin, Aktuarin und Kassierin.</p> <p>³Die Amtsdauer umfasst zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit wird auf 10 Jahre beschränkt.</p> <p>⁴Der Vorstand kann die Erledigung laufender Geschäfte dem Vorstandsausschuss übertragen oder ausserordentliche Kommissionen einsetzen.</p> <p>⁵Weitere Kommissionsmitglieder können mit beratender Stimme zugezogen werden.</p>
Vorstandsausschuss	<p>Artikel 7</p> <p>Der Vorstandsausschuss besteht in der Regel aus Präsidentin, Vizepräsidentin, Kassierin und Aktuarin sowie der Leiterin der Geschäftsstelle, diese mit beratender Stimme.</p>
Beschlussfassung, Information	<p>Artikel 8</p> <p>¹Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Präsidentin gibt nur bei Stimmengleichheit ihre Stimme ab und fällt damit den Stichentscheid.</p> <p>²Die Beschlussfassung des Vorstandes auf dem Zirkulationsweg ist zulässig. Für deren Gültigkeit bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder.</p> <p>³Der Vorstandsausschuss fasst die Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Präsidentin gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.</p> <p>⁴Die Information der Vorstandsmitglieder kann ebenfalls auf schriftlichem Weg erfolgen.</p>

General- versammlung	<p>IV. Aufgaben</p> <p>Artikel 9</p> <p>Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Wahl der Präsidentin, der Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle b) Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes und der Ressorts c) Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets des Vereins d) Genehmigung des Berichtes der Kontrollstelle e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge f) Entscheide über Sachgeschäfte, die vom Vorstand vorgelegt werden g) Aufnahme der Kollektivmitglieder h) Ernennung von Ehrenmitgliedern i) Ausschluss von Aktiv- und Kollektivmitgliedern j) Beschlussfassung über Statutenänderungen k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins l) Beschlussfassung über die Zuweisung des Vereinsvermögens bei der Auflösung
Vorstand	<p>Artikel 10</p> <p>Der Vorstand hat folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Erledigung aller Vereinsgeschäfte, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind b) Strategische Führung und Koordinationsverantwortung für den gesamten Verein c) Wahl der Kommissionsmitglieder auf Antrag der entsprechenden Kommission d) Genehmigung des Berichtes der Kontrollstelle e) Genehmigung der Rechnungen der Erwachsenenbildung, des Lehrateliers und der Dienstzweige I und II f) Genehmigung der Reglemente der Ressorts g) Wahl der Geschäftsstellenleitung h) Erlass der Stellenbeschreibung für die Leitung der Geschäftsstelle und Verantwortung für dessen Umsetzung i) Entscheid über dringliche Ausgaben ausserhalb des Budgets
Präsidentin	<p>Artikel 11</p> <p>Die Präsidentin repräsentiert den Verein nach aussen. Sie leitet die Generalversammlung sowie die Sitzungen des Vorstandes und des Ausschusses. Sie kann an den Kommissionssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.</p>
Aktuarin	<p>Artikel 12</p> <p>Die Aktuarin erledigt die administrativen Arbeiten des Vereins und führt die Protokolle der Generalversammlung sowie der Vorstands- und Ausschusssitzungen.</p>

Kassierin	<p>Artikel 13</p> <p>Die Vereinskassierin führt die Rechnung des Vereins, erstellt die Jahresrechnung und das Budget des Vereins und ist verantwortlich für den Einzug der Mitgliederbeiträge. Für ihren Bereich führt sie Einzelunterschrift.</p>
Finanzierung	<p>V. Finanzen</p> <p>Artikel 14</p> <p>¹Dem Verein dienen folgende finanzielle Mittel:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Mitgliederbeiträge b) Einnahmen aus Vereinstätigkeiten c) Beiträge Dritter d) Vereinsvermögen und dessen Zinsen <p>³Die Ressorts beschaffen sich nach Möglichkeit die Mittel selber. Bei Bedarf werden die Ressorts vom Verein finanziell unterstützt. Die Ressorts stellen den Antrag um finanzielle Unterstützung an den Vorstand.</p> <p>⁴Bei Auflösung eines Ressorts fällt dessen Vermögen der Vereinskasse zu. Davon ausgeschlossen sind Vermögensteile aus zweckgebundenen Mitteln der öffentlichen Hand. Sie sind auch nach Auflösung eines Ressorts dem ursprünglichen Zweck entsprechend oder gemäss den geltenden Verträgen zu verwenden.</p> <p>⁵Bei Auflösung des Vereins FFS fällt das Vereinsvermögen an gemeinnützige Institutionen mit ähnlicher Zielsetzung.</p>
Mitgliederbeiträge	<p>Artikel 15</p> <p>¹Mit dem Beitritt verpflichten sich die Kollektiv- und Passivmitglieder zur Bezahlung eines Jahresbeitrages. Über die Höhe entscheidet die Generalversammlung.</p> <p>²Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.</p> <p>³Die Kollektiv- und Passivmitgliedschaft erlischt nach zweimaligem Nichtbezahlen des Jahresbeitrages.</p> <p>⁴Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.</p>
Rechnungsführung	<p>Artikel 16</p> <p>Der Verein, die Erwachsenenbildung, das Lehratelier und alle Dienstzweige führen je eine eigene Rechnung.</p>

Unterschriftsberechtigung	<p>Artikel 17</p> <p>¹Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen die Präsidentin oder die Vizepräsidentin gemeinsam mit der Aktuarin oder Kassierin sowie der Leiterin der Geschäftsstelle im Rahmen ihrer Zuständigkeit.</p> <p>²Die Ressorts regeln ihre Zeichnungsberechtigungen selber.</p>
Entschädigung	<p>Artikel 18</p> <p>Die Arbeit der Vorstands- und Kommissionsmitglieder ist grundsätzlich ehrenamtlich. Spesen sollen aus den entsprechenden Kassen entschädigt werden.</p>
Versicherung	<p>Artikel 19</p> <p>Der Verein (die Geschäftsstelle) schliesst für die Ressorts Versicherungen ab, deren Notwendigkeit sich aus den Aktivitäten ergeben.</p>
Kontrollstelle	<p>Artikel 20</p> <p>¹Die Kontrollstelle prüft:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Die Jahresrechnung des Vereins und erstattet darüber an der Generalversammlung Bericht b) Die Jahresrechnungen der Erwachsenenbildung, des Lehrateliers und der Dienstzweige I und II zuhanden des Vorstandes
Leitung	<p>VI. Ressorts</p> <p>Artikel 21</p> <p>¹Die fachliche Leitung und der Betrieb der Ressorts erfolgen im Rahmen der Reglemente.</p> <p>²Für die Besprechung der Aktivitäten und zur Rechnungsabnahme werden die Leitenden der Erwachsenenbildung, des Lehrateliers und der Dienstzweige jährlich zweimal zu einer Sitzung eingeladen.</p>
Ressortkommission	<p>Artikel 22</p> <p>¹Für die Aufsicht über die Ressorts Erwachsenenbildung und StoffArt – Lehratelier wird je eine Kommission eingesetzt. Die Ressortkommissionen konstituieren sich selber und bestimmen ihre Vertretung im Vorstand.</p> <p>²In die ordentlichen und ausserordentlichen Kommissionen sind auch Nichtmitglieder wählbar.</p> <p>³Alle Kommissionen können dem Vorstand Anträge zur Beschlussfassung vorlegen.</p>

<p>Ressort Erwachsenen- bildung</p>	<p>Artikel 23</p> <p>¹Die fachliche, operative Führung des Ressorts Erwachsenenbildung obliegt der Schulleitung.</p> <p>²Für den Betrieb und die strategische Leitung des Ressorts Erwachsenenbildung ist die Erwachsenenbildungskommission zuständig.</p>
<p>Lehratelier</p>	<p>Artikel 24</p> <p>¹Die fachliche, operative Führung des Ressorts Lehratelier für Bekleidungsgestalterinnen Fachrichtung Damenmode obliegt der Atelierleitung.</p> <p>²Für den Betrieb und die strategische Leitung des Ressorts Lehratelier ist die Atelierkommission zuständig.</p>
<p>Ressorts Dienstzweige</p>	<p>Artikel 25</p> <p>¹Folgende Dienstzweige bilden das Ressort Dienstzweige I: Kinderparadies, Kindertreff, Ludothek, Spielgruppen.</p> <p>Folgende Dienstzweige bilden das Ressort Dienstzweige II: Autodienst, Kerzenatelier, Kinderkleiderbörse, Mittagsclub.</p> <p>²Weitere Dienstzweige können aufgrund ausgewiesener Bedürfnisse durch den Vorstand geschaffen werden.</p>
<p>Inkrafttreten</p>	<p>VII. Schlussbestimmungen</p> <p>Artikel 26</p> <p>¹Soweit diese Statuten keine Bestimmung enthalten, sind die einschlägigen Regelungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) anzuwenden.</p> <p>²Die Statutenänderungen treten mit ihrer Annahme an der Generalversammlung vom 28. April 2016 in Kraft und ergänzen die Statuten vom 5. April 2004 und 5. Juli 2011.</p> <p>Schwyz, 28. April 2016</p> <p>Verein FFS, Präsidentin  Bernadette Kündig-Blättler</p> <p>Verein FFS, Aktuarin  Christa Annen-Heinzer</p>